

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Versämnis- URTEIL

I ZR 142/82

Verkündet am
14. Juli 1983
Roth,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Friedrich D. Assekuranz GmbH & Co. KG,
R., D., vertreten durch die Firma
D. Assekuranz GmbH, diese vertreten durch ihren
Geschäftsführer, den Kaufmann Stefan v. d. H.,
wohnhaft ebenda,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die A. Versicherungs AG, Bezirksdirektionsstelle
E., Hauptplatz, vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Wilhelm
F., ebenda,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dres. H. und K.
, K. Straße, -
Dü. -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
auf die mündliche Verhandlung vom 14. Juli 1983
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Frhr. v. Gamm
und die Richter Dr. Merkel, Dr. Piper, Dr. Erdmann
und Dr. Scholz-Hoppe

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Düsseldorf vom 13. August 1982
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweitigen
Verhandlung und Entscheidung, auch über
die Kosten des Revisionsverfahrens, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtskosten des Revisionsverfahrens
werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist ein Versicherungsunternehmen. Die Beklagte war für sie als Versicherungsvertreterin tätig. Nach Beendigung der Vertragsbeziehungen hat die Klägerin die Beklagte auf Zahlung von 38.693,83 DM nebst Zinsen verklagt. Die Beklagte hat den Klagsanspruch in Höhe von 6.975,93 DM bestritten und gegenüber der Restforderung mit entgangenen Provisionseinnahmen von 60.000,-- DM und hilfsweise mit einem Ausgleichsanspruch von ca. 50.000,-- DM aufgerechnet.

Das Landgericht hat die Beklagte durch Teilurteil zur Zahlung des unstreitigen Teilbetrages von 31.717,90 DM nebst Zinsen verurteilt und die zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen für unbegründet erklärt.

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Das Urteil enthält gem. § 543 Abs. 1 ZPO keinen Tatbestand; das Berufungsgericht hat den Wert der Beschwer der Beklagten auf 31.717,90 DM festgesetzt.

Mit der Revision beantragt die Beklagte, das angefochtene Urteil wegen Fehlens eines Tatbestandes aufzuheben und den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Klägerin ist in der Revisionsinstanz anwaltschaftlich nicht vertreten.

Auf Antrag der Beklagten hat der Senat durch Beschluß vom 19. Mai 1983 den Wert der Beschwer gem. § 19 Abs. 3 GKG auf 63.435,80 DM festgesetzt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Entscheidungsgründe

I. Die Revision ist statthaft (§ 546 Abs. 1 ZPO), nachdem der Senat den Wert der Beschwer auf einen 40.000,-- übersteigenden Betrag festgesetzt hat. Über den Revisionsantrag war daher sachlich zu entscheiden, und zwar durch Versäumnisurteil (§§ 331, 557 ZPO), denn die Klägerin war trotz rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Ladung im Revisionsverhandlungstermin nicht vertreten (BGHZ 37, 79, 81 ff; BGH GRUR 1981, 428 = WRP 1981, 317 - Unternehmensbetreuung).

II. Die Revision hat Erfolg. Sie rügt zu Recht, daß das Berufungsurteil keinen Tatbestand enthält.

Nach ständiger Rechtsprechung stellt das Fehlen eines Tatbestandes in einem revisiblen Urteil einen Mangel dar, der zur Aufhebung führen muß; denn eine rechtliche Überprüfung des Berufungsurteils durch das Revisionsgericht setzt voraus, daß erkennbar ist, von welchen tatsächlichen Feststellungen das Berufungsgericht ausgegangen ist (vgl. RGZ 71, 131, 132; BGHZ 40, 84, 87; BArbG NJW 1971, 214). Hieran hat die Neufassung des § 543 ZPO durch die Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl I 3281, 3290) nichts geändert (vgl. BGHZ 73, 248, 251).

Das Berufungsurteil war danach aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens zu übertragen war. Die Gerichtskosten waren gem. § 8 GKG niederzuschlagen.

v. Gamm

Merkel

Piper

Erdmann

Scholz-Hoppe